

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss

im Verfahren wegen Bewilligung  
von Prozesskostenhilfe

**Az: B 2 U 1/13 BH**

L 17 U 61/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 13 U 373/07 (SG Münster)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,  
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2013 durch den  
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom  
17. Oktober 2012 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilli-  
gen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 2 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.
- 3 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Dagegen ist die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund. Die Würdigung des Inhalts der Verwaltungs- und Gerichtsakten sowie das Vorbringen des Klägers bieten bei der gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG vorliegt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben oder das Urteil des LSG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen könnte. Es fehlen auch Anhaltspunkte dafür, dass gegen die Entscheidung des LSG durchgreifende Verfahrensrügen erhoben werden könnten.
- 4 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch die sinngemäß beantragte Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

